

**Studienbüro**

Az. 6033.26

<b>Laufende Nr. / Jahrgang</b>	<b>Seitenzahl</b>	<b>Aktenzeichen</b>
26 / 2024	1 – 13	6033.26

# **Amtsblatt**

## **der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [ohm-spo@th-nuernberg.de](mailto:ohm-spo@th-nuernberg.de)

**2. Satzung zur Änderung  
der  
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik und Physik  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AMP)**

**vom 9. April 2024**

Auf Grund von

- Art. 6, Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist und
- der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH Nürnberg) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) vom 01. November 2017,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit Wirkung für die kooperierenden Hochschulen folgende Änderungssatzung:

## § 15

### Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik und Physik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AMP) vom 1. Dezember 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 27; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt mit Satzung vom 17. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 21; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von

- Art. 6, Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist und
- der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH Nürnberg) und der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) vom 01. November 2017,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit Wirkung für die kooperierenden Hochschulen folgende Satzung:“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

#### „Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiums.....	4
§ 3	Hochschulübergreifende Zusammenarbeit.....	5
§ 4	a Studiengangskommission .....	6
§ 4	b Prüfungskommission.....	6
§ 4	c Auswahlkommission .....	7

§ 5	Qualifikationsvoraussetzungen.....	8
§ 6	a Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung.....	10
§ 6	b Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder gleichwertigem Abschluss ...	11
§ 6	c Zugang mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder gleichwertigem Abschluss .....	12
§ 6	d Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder gleichwertigem Abschluss und dem Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit .....	14
§ 7	Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit.....	15
§ 8	Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen.....	16
§ 9	Technische - und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule.....	16
§ 10	Studienplan mit Anlagen, Modulhandbuch.....	17
§ 11	Masterarbeit.....	18
§ 12	Bestehen der Masterprüfung .....	19
§ 13	Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses .....	20
§ 14	Zeugnis und Diploma Supplement .....	20
§ 15	Akademischer Grad .....	20
§ 16	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	21“

3. Nach der Inhaltübersicht und vor § 1 werden folgende Wörter eingefügt:

**„Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen.....	23
Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen haben .....	27“

4. Das Wort „Ziff.“ wird durchgehend durch das Wort „Nr.“ ersetzt.
5. Das Wort „Ziffer“ wird durchgehend durch das Wort „Nr.“ ersetzt.
6. Das Wort „gem.“ wird durchgehend durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
7. Das Wort „FHWS“ wird durchgehend durch das Wort „THWS“ ersetzt.
8. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

9. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterstudiengang Angewandte Mathematik und Physik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik und Physik der TH Nürnberg bzw. auf dem Bachelorstudiengang Technomathematik der THWS bzw. auf dem Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik mit Anwendungsschwerpunkt Technik der THWS auf.“

10. In § 4a Abs. 2 werden die Buchstaben „a)“ bis „c)“ zu den Nummern „1“ bis „3“.

11. § 4b Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungskommission kann Entscheidungen gemäß §§ 4 Abs. 5 Satz 2 ASPO einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.“

12. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der erfolgreiche Studienabschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik an der TH Nürnberg, des Bachelorstudiengangs Technomathematik an der THWS oder des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik mit Anwendungsschwerpunkt Technik an der THWS, oder ein gleichwertiger Abschluss.“

b) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Art. 63 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Buchstaben „a)“ bis „b)“ zu den Nummern „1“ bis „2“.

d) § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. Nachweis über berufspraktische Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Vollzeitpraxissemester des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik der TH Nürnberg oder des Bachelorstudiengangs Technomathematik der THWS oder des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik mit Anwendungsschwerpunkt Technik der THWS entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber den in Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Qualifikationsvoraussetzungen Defizite aufweist.“

e) § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Kompetenzen aus Modulen des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik der TH Nürnberg oder aus Modulen des Bachelorstudiengangs Technomathematik der THWS oder aus Modulen des

Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik mit Anwendungsschwerpunkt Technik der THWS, insbesondere aus den Themengebieten Physik und Mathematik fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden.“

13. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In § 6a Abs. 3 werden die Buchstaben „a)“ bis „c)“ zu den Nummern „1“ bis „3“.

b) In § 6a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:

1. Namen der Bewerberinnen und der Bewerber
2. Namen der beteiligten Professorinnen bzw. Professoren.“

14. § 6 b Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1.1 Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik der TH Nürnberg oder erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Technomathematik der THWS oder des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik mit Anwendungsschwerpunkt Technik der THWS mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50% der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist

oder

1.2 erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik der TH Nürnberg oder erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Technomathematik der THWS oder des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik mit Anwendungsschwerpunkt Technik der THWS mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Nr. 1.1

geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,5 oder besser vorlegen können. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen

oder

2. Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1.1 oder 1.2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 2.“

15. § 6d Satz 1 Ziff. 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„1.1 Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik der TH Nürnberg oder erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Technomathematik der THWS oder des Bachelorstudiengangs Angewandte Mathematik mit Anwendungsschwerpunkt Technik der THWS mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,7 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65% besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist

oder“

16. § 7 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„4Hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungen bzw. der Fristverlängerung zur Ablegung von Prüfungen finden die §§ 7 und 10 ASPO sowie die §§ 19 Abs. 4, § 22 Abs. 6 Satz 1 ASPO in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung“

17. In § 10 Abs. 1 Satz 6 werden die Buchstaben „a)“ bis „b)“ zu den Nummern „1“ bis „2“.



18. § 16 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik bereits vor dem 01. Oktober 2024 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO M-AMP) vom 01. Dezember 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2017, lfd. Nr. 27; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in ihrer zuletzt geltenden Fassung.<sup>2</sup>Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AMP) gem. Abs. 1 bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen.<sup>3</sup>Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2024 das Studium in dem Masterstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik aufgenommen haben.
- (3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengangs Angewandte Mathematik und Physik an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO M-AMP) vom 01. Dezember 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2017, lfd. Nr. 27; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) mit Ablauf des 30. Septembers 2024 außer Kraft.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2024/25 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.“

19. Vor die bisherige Anlage wird folgende neue „Anlage 1“ eingefügt:

**„Anlage 1**

zur Studien- und Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang Angewandte Mathematik und Physik** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen.

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
1	Computational Mathematics	SU, Ü, S	4	5	-	-	9)		Ja	1) 4)
2	Verfahren der Datenverarbeitung	SU, Ü, S	4	5	-	-	9)		ja	4)
3	Stochastische Prozesse	SU, Ü, S	4	5	-	-	9)		Ja	4)
4	Simulation physikalischer Systeme I 4.1 Kontinuumsmechanik und Wärmetransportphänomene an der THN <u>oder</u> 4.2 Halbleiterphysik an der THWS	SU, Ü, S	4	5	-	-	9)		Ja	4)
5	Simulation physikalischer Systeme II (Elektromagnetische Felder)	SU, Ü, S	4	5	-	-	9)		Ja	4)
6	Vielteilchensysteme und statistische Physik	SU, Ü, S	4	5	-	-	9)		Ja	4)
7	Technisches Wahlpflichtmodul I	SU, Ü, S, Prakt	4	5	-	-	9)		Ja	2) 3) 4) 8)
8	Projektarbeit I	Pro	8	10	-	-	SL		Ja	7)
9	Projektarbeit II	Pro	4	5	-	-	SL		Ja	6) 7)
10	Projektarbeit III oder Technisches Wahlpflichtmodul II	Pro oder SU, Ü, S, Prakt	4	5	-	-	SL oder 9)		Ja	2) 3) 4) 5) 6) 7) 8)
11	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, Ü, S, Prakt	4	5	-	-	9)		Ja	2) 3) 4) 8)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
12	Masterarbeit			30	-	-				
12.1	Masterarbeit			28	-	-	MA		Ja	§ 11 Abs. 3
12.2	Masterseminar	S	2	2	-	-	Kol. mE / oE			§ 11 Abs. 7, 8
Gesamt:			50	90						

### Fußnotenverzeichnis

- 1) Die Veranstaltung wird sowohl in Präsenz an der THWS als auch hybrid per Online-Übertragung angeboten.
- 2) Nach näherer Angabe im Studienplan kann bei den Wahlpflichtmodulen Vorgabe bzw. das Erfordernis bestehen, die Prüfungsleistung (ggf. teilweise) in nicht-deutscher Sprache zu erbringen.
- 3) Die für die Technischen Wahlpflichtmodule I und II und das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul zulässigen Lehrveranstaltungen sind der Anlage zum Studienplan beigelegt bzw. können mit ggf. noch einzuholender Genehmigung der Prüfungskommission aus dem Angebot der THN und THWS gewählt werden. Eine Liste der bereits zugelassenen Wahlpflichtfächer kann jeweils zu Semesterbeginn bei der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission angefragt werden.
- 4) Die tatsächliche Art der Lehrveranstaltung sowie die Festlegung der Form der Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 7 im betreffenden Modulhandbuch und wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.  
**Es ist jeweils nur eine der in Spalte 8 genannten Prüfungen abzulegen.**
- 5) Anstelle der Projektarbeit III kann alternativ das Technische Wahlpflichtmodul II gewählt werden.
- 6) Sofern im Rahmen von Modul 10 das Technische Wahlpflichtmodul II gewählt wird, müssen Modul 9 und 10 inhaltlich verknüpft und mit der Betreuerin / dem Betreuer der Projektarbeit unter Modul 9 abgesprochen sein. Wird unter Modul 10 die Projektarbeit III gewählt, müssen Modul 9 und Modul 10 eine inhaltliche Einheit bilden, d.h. es ist eine Gesamtprojektarbeit anzufertigen.
- 7) Während der Projektarbeit bearbeiten Studierende selbstständig eine Aufgabe oder ein Problem von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Hierbei

	<p>sollen die Studierenden sich zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein und solche Aufgaben und Probleme kritisch zu analysieren und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Bei dieser Arbeit werden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch angewandt. Der Umfang der Projektarbeit entspricht dem Workload nach ECTS (1 ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden). Das Ergebnis der Projektarbeit ist schriftlich (Richtwert zwischen 10 und 20 DIN A4-Seiten) auszuarbeiten und im Rahmen eines Referats vorzustellen (Richtwert zwischen 15 und 25 Minuten).</p>
8)	<p>Qualifikationsziele der Technischen Wahlpflichtmodule sind die Analyse von Problemstellungen in Anwendungsbereichen der Mathematik, Informatik und / oder Physik sowie der Erwerb von Methoden zur Lösung dieser Problemstellungen.</p> <p>Qualifikationsziel des Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls ist die Erweiterung der fachübergreifenden, sprachlichen und / oder sozialen Kompetenzen.</p>
9)	<p>Je Modul – mit Ausnahme des Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls, in dem es je nach SWS-Umfang Teilprüfungen sein können – ist eine Prüfung abzulegen.</p> <p>Die jeweilige Prüfung besteht aus einer mündP (20 – 45 Min.) oder einer schrP (90 – 120 Min.) oder einer SL.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine SL besteht aus einem Ref (10-70 Min.) und / oder einer StA (Umfang zwischen 10 und 20 DIN A4-Seiten).</li> <li>• Eine StA besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und / oder einer praktischen Leistung.</li> <li>• Praktische Leistungen sind z.B. die Bearbeitung von praktischen und / oder theoretischen Aufgaben oder die Realisierung einer Software- oder Medienanwendung oder von Teilen einer solchen Anwendung.</li> </ul> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann in einer Modulprüfung eine mündlP (15-20 Min.) oder eine schrP (60-90 Min.) mit einem Ref oder einer StA kombiniert werden. Der Gesamtumfang der Modulprüfung ist in diesem Fall analog zum Umfang eines Referats (max. 45 Min.) mit zugehöriger schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten) zu begrenzen.</p> <p>Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.</p>

Abkürzungsverzeichnis	
,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
Gew.	Gewichtung

EB	endnotenbildend
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Kol.	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
MA	Masterarbeit
mE / mO	mit Erfolg / ohne Erfolg
mündLP	mündliche Prüfung
Nr.	Modulnummer
Prakt	Praktikum
Pro	Projekt
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
<b>SL</b>	Seminarleistung, besteht aus einem Ref (10-70 Min.) und / oder einer StA (Umfang zwischen 10 und 20 DIN A4-Seiten).
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SWS	Semesterwochenstunden
THN	Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Ü	Übung
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung für das Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung

“

20. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. April 2024.

Nürnberg, den 26. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 24, lfd. Nr. 26; [www.th-nuern-berg.de](http://www.th-nuern-berg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 29. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.